

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 63 (1995)

Artikel: Kriminalfälle im Bezirk Muri in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Autor: Müller, Hugo

Kapitel: 2: Das Kriminalstrafgesetz von 1805

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Das Kriminalstrafgesetz von 1805

Nach der Gründung des Kantons Aargau 1803 musste der Kleine Rat, d.h. die Regierung, darangehen, neue Gesetze, die für alle Bürger galten, zu erlassen. So entstand am 19. Dezember 1804 ein neues Kriminalstrafgesetz (KSG), das für den ganzen Kanton Aargau Gültigkeit hatte¹⁾. In der Einleitung dazu schrieb die Regierung: «Wir Präsident und Räthe des Kantons thun kund hiermit: durch die entschiedene Unzweckmässigkeit der im grössten Theil Unseres Kantons bestehenden alten Strafgesetzes; durch die nachtheilige und unzulässige Ungleichheit derselben in den nun in einen Staat vereinigten drei Landschaften²⁾, noch mehr aber durch die uns heilige Sorge für ein Strafgesetz aufgefordert, wodurch ohne in allzu grosse Strenge noch in übertriebene Milde auszuarten, die öffentliche Ruhe, das Leben, das Eigenthum, die Ehr und Freiheit der Bürger gesichert wird, haben wir auf den verfassungsmässigen Vorschlag des Kleinen Rathes nachfolgendes beschlossen und verordnet:

1. Das hier folgende Kriminalstrafgesetz samt Kriminalgerichtsordnung wird anmit zum wirklichen Gesetz erhoben.
2. Dasselbe soll vom ersten Merz 1805 im ganzen Kanton in Ausübung gebracht werden³⁾.»

Die Regierung gab also zu, dass ab 1803, dem Datum des Entstehens des neuen Kantons, in diesem eine Rechtsunsicherheit bestand. Das in der Helvetik geschaffene und für die ganze Schweiz gültige Strafgesetz vermochte nämlich nicht mehr zu überzeugen, da an die Stelle des Zentralismus der Föderalismus getreten war⁴⁾. Bei der Schaffung des neuen Gesetzes orientierte man sich am neuen österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen vom 1. Januar 1804, dem modernsten Gesetzbuch der damaligen Zeit⁵⁾.

Im neuen Kriminalstrafgesetz wurde zuerst einmal festgelegt, was überhaupt ein Kriminalverbrechen war. «Jene Handlungen und Unterlassungen, welche die öffentliche Sicherheit entweder unmittelbar verletzen oder aber solche wegen der Grösse der Privatsicher-

heitsverletzung oder der gefährlichen Beschaffenheit der Umstände mittelbar in einem hohen Grade gefährden, werden Kriminalverbrechen genannt... Zu einem Kriminalverbrechen wird böser Vorsatz und freier Wille erfordert»⁶⁾.

Im dritten Titel des Gesetzes wird die jeweilige Bestrafung für die Verbrechen festgelegt. Obwohl man ein humaneres Gesetz geschaffen hatte, bestand die Todesstrafe immer noch, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, dass an dem zum Tode verurteilten Verbrecher keine Marter ausgeübt werden durfte (§ 23). Die Todesstrafe wurde u.a. ausgesprochen bei Hochverrat, bei Brandlegung und Minensprengung an Staatsgebäuden, bei vorsätzlichem Mord, bei Kinderaussetzung in Todesabsicht, bei Gewohnheitsdieben, wenn sie schon zweimal vorher mit einer Kriminalstrafe belegt worden waren, bei Brandlegung mit tödlichem Ausgang. Ab 1803 verurteilte das Bezirksgericht Muri noch sechs Menschen zum Tode, je einmal wegen Raubmords, wegen Tötung eines Neugeborenen und wegen Diebstahls, dann dreimal wegen schwerer Brandstiftung. Bei zweien der Brandleger und bei der Kindsmörderin wurde die Todesstrafe durch Begnadigung in schwerste Kettenstrafe umgewandelt. Zwei des Kindsmordes angeklagte Freiämter, es waren Vater und Tochter, wurden in Zug zum Tode verurteilt und dort auch hingerichtet.

Die nächste Strafart war die Gefängnisstrafe, die nach der Schwere des Verbrechens in drei Grade eingeteilt wurde. Der erste wurde «durch das Wort Zuchthaus, der zweite durch Kettenstrafe und der dritte durch schwerste Kettenstrafe bezeichnet». Die Kettenstrafe unterschied sich von der Zuchthausstrafe dadurch, «dass den Sträflingen Eisen an die Füsse gelegt und sie zu schweren Arbeiten auch ausser dem Zuchthaus gehalten werden sollen» (§ 26). Die zur schwersten Kettenstrafe verurteilten Verbrecher wurden «in einem von aller Gesellschaft abgesonderten Gefängnis stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen verwahrt». Sie erhielten «alle Tage eine warme Suppe nebst Wasser und Brot zur Nahrung», ihr Lager war auf Bretter mit Stroh eingeschränkt; ihnen war keine Zusammenkunft oder Unterredung mit anderen Personen gestattet. Sie verrichteten die schwersten öffentlichen Arbeiten

(§ 27). Die erwähnten Gefängnisstrafen konnten unter Umständen noch verschärft werden: durch Ausstellung während einer Stunde in der Öffentlichkeit auf der Schaubühne, wobei die Täter um den Hals ein Schild trugen, auf dem ihr Verbrechen gut lesbar geschrieben stand; durch Züchtigung mit Ruten und Streichen; durch dreitägiges Fasten pro Woche; durch Landesverweisung; durch Brandmarkung, die «in der Einschröpfung des Buchstabens A auf die linke Schulter bestand»; durch Staupbesen, d.h. durch Auspeitschen mit Ruten durch den Scharfrichter (§ 29 ff).

Die Gefängnisstrafe war «in Absicht auf ihre Dauer dreifach:
Zeitlich im ersten Grade von 1 bis 4 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 4 bis 8 dit.
Anhaltend im ersten Grade von 8 bis 12 Jahren;
Dit. im zweiten Grade von 12 bis 16 dit.
Langwierig im ersten Grad von 16 bis 20 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 20 bis 24 dit.» (§ 28).